

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

### A – Geltungsbereich

- 1.) Nachstehende Leistungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit der Firma Schraufstädter abgeschlossenen Verträge und zwar auch dann, wenn sich die Firma Schraufstädter – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- 2.) Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Firma Schraufstädter schriftlich bestätigt werden.
- 3.) Diese Preis und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### B – Gegenstand der Leistung

Der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß den Normen EN 13242 und EN 13383-1, jeweils Ausgabe 2002 unterliegen nur jene Produkte, wo dies auf den jeweiligen Lieferscheinen ausdrücklich verzeichnet ist.

### C – Vertragsabschluss

- 1.) Ein Auftrag gilt erst dann von der Firma Schraufstädter als angenommen, wenn entweder die schriftliche Auftragsbestätigung seitens Firma Schraufstädter vorliegt oder die bedungene Leistung von Firma Schraufstädter tatsächlich erbracht wird.
- 2.) Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei Vorauszahlungen – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie der Liefermöglichkeiten der Firma Schraufstädter.

### D – Lieferung und Berechnung

- 1.) Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwaage auf dem amtlich geeichten Brückenwaagen der Werke maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Fahrzeugführer zu überprüfen und auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Mangels schriftlicher Bestellung (Bestellschein, Ausforgeschein) durch den Abnehmer, werden den mündlichen Angaben des zur Abholung von Material beauftragten Fahrzeugführers dem Liefervorgang zugrunde gelegt.
- 2.) Der Fahrzeugführer hat zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der Abholer, keinesfalls der Käufer. Dies gilt ebenso für eventuelle Tropfwasserbeanstandungen durch die Polizeibehörde. Dem Fahrzeugführer ist stets die Möglichkeit gegeben, eventuelle Übergewichte rechtzeitig abzuladen und eine neuerliche Verwiegung durchzuführen bzw. übermäßige Restfeuchtigkeit abtropfen zu lassen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeugesamtgewichtes ist einzig und allein der Abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
- 3.) Restfeuchtigkeit (auch zulässiger Oberflächenwassergehalt). Die Preisgestaltung nimmt auf den unvermeidlichen Restfeuchtigkeitsgehalt von gewaschenem Material Bedacht. Es gelten jedenfalls die zulässigen Grenzen der ÖNORM B3304 7.2.

### E – Gefahrenübergang

Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren im Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug auf den Käufer über. Bei Transport mit Fahrzeugen der Firma Schraufstädter erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung der Fahrzeuge der Firma Schraufstädter.

### F – Gewährleistung

- 1.) Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort bei Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen der Ware ausschließlich schriftlich geltend zu machen.
- 2.) Unterlässt der Käufer diese Bemängelungen, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um versteckte, bei der Ablieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel handelt. Nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche aus Mängelfolgeschäden zur Folge. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass der Verkäufer bei unbeherrschbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei beherrschbaren Mängeln Verbesserung bewirkt, das Fehlende nachträgt oder eine entsprechende Gutschrift erstellt wird, wobei dies der Wahl der Firma Schraufstädter obliegt.
- 3.) Die Firma Schraufstädter haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges, schuldhaftes Verhalten, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit.
- 4.) Die Firma Schraufstädter haftet nicht für die aus den Materialien der Firma Schraufstädter erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit.

### G – Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

- 1.) Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Rücktritt erklärt hat.
- 2.) Bei Rücktritt vom Vertrag haftet die Firma Schraufstädter nur für jenen Schaden, welchen die Firma Schraufstädter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 3.) Fälle höherer Gewalt entheben die Firma Schraufstädter für ihre Dauer von der Lieferpflicht. Gleichzuhalten mit höherer Gewalt sind insbesondere alle unvorhergesehenen, von dem Willen der Firma Schraufstädter unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeiten, wie Betriebsstörungen aller Art, Kraftstoffmangel und behördliche Maßnahmen sowie Streiks oder Aussperrungen im Betrieb der Firma Schraufstädter oder in einem für die Firma Schraufstädter arbeitenden Betrieb. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, dem anderen Teil den anspruchlosen Rücktritt vom Geschäft bzw. von dem nicht erfüllten Teil in der unter 1.) aufgezeigten Form zu erklären.

### H – Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Sämtliche Preisangaben sind, insoweit nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, exklusive Umsatzsteuer sowie als freibleibend anzusehen und verstehen sich ab Werk. Etwaige Preiserhöhungen erfolgen aufgrund von Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen und werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 2.) Sämtliche Preise sind Barzahlungspreise, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Die Rechnungen der Firma Schraufstädter sind somit grundsätzlich sofort fällig und bei Abholung bzw. Lieferung bar zu bezahlen.
- 3.) Für den Fall einer gesonderten Zahlungsververeinbarung sind sämtliche Zahlungen Porto- und Spesenfrei zu leisten. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungstermines kann die Firma Schraufstädter unbeschadet weiterer Ansprüche die banküblichen Zinsen, mindestens in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank berechnen. Darüberhinaus ist die Firma Schraufstädter berechtigt im Falle der Nichteinhaltung einer Zahlungsververeinbarung sofort den jeweils gültigen Listenpreis zu verrechnen. Für den Fall, dass der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus einer Sondervereinbarung der Firma Schraufstädter gegenüber in Verzug gerät, ist die Firma Schraufstädter berechtigt, sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt,

überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleich- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen.

- 4.) Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen die Forderungen der Firma Schraufstädter, aus welchem Titel immer, sind ausgeschlossen.
- 5.) Bei Nichterfüllung der Sondervereinbarung durch den Käufer erlischt diese Vereinbarung sofort und wird ausschließlich gegen Barzahlung geliefert, darüber hinaus ist die Firma Schraufstädter berechtigt, von einem allenfalls teilweise erfüllten Vertrag hinsichtlich der noch gelieferten Mengen zurückzutreten oder die Lieferung der Ware zu verlangen.
- 6.) Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung, anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwältinnen sind – soweit sie zweckdienlich und notwendig waren (entsprechend dem Rechtsanwaltsstarifgesetz – RATG) – vom Kunden zu tragen.

Im Falle einer Auftragserteilung oder Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haftet jede einzelne Person bzw. jeder einzelne Gesellschafter solidarisch für die gesamte Forderung der Firma Schraufstädter.

### I – Sicherungsrechte

- 1.) Im Falle einer Sondervereinbarung – durch welche Barzahlung abgedungen wurde, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Firma Schraufstädter und darf die gelieferte Ware nur mit der schriftlichen Zustimmung der Firma Schraufstädter und gleichzeitiger Überbindung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Käufer (des Käufers der Firma Schraufstädter) weiterveräußert werden.
- 2.) Der Käufer hat die von der Firma Schraufstädter gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die Firma Schraufstädter zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden zu vermischen und/oder nach Maßgabe Punkt 1.) weiter zu veräußern.
- 3.) Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass er noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen der Firma Schraufstädter mit allen Nebenrechten an die Firma Schraufstädter ab und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung der Firma Schraufstädter. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermengung.
- 4.) Werden die Waren der Firma Schraufstädter oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an die Firma Schraufstädter ab und zwar bis zur Höhe des Wertes der Leistung der Firma Schraufstädter.
- 5.) Der Käufer verpflichtet sich, im Falle 3.) und 4.) sofort und für die Firma Schraufstädter nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie der Firma Schraufstädter die zur Geltendmachung der Rechte der Firma Schraufstädter gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
- 6.) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet das Eigentumsrecht der Firma Schraufstädter geltend zu machen und die Firma Schraufstädter unverzüglich zu verständigen.
- 7.) Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung der Firma Schraufstädter.
- 8.) Der Käufer verpflichtet sich, ihm allenfalls vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Geräte pfleglich und gemäß der Bedienungsanleitung zu behandeln und zu betreiben. Für alle Beschädigungen dieser Geräte haftet er ohne Rücksicht darauf, von wem immer diese Beschädigungen zugefügt wurden.
- 9.) Weiters verpflichtet sich der Käufer, die Firma Schraufstädter im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte auf ein zur Verfügung gestelltes Gerät (insbesondere Silo) hiervon überzulegen zu verständigen und das zur Verfügung gestellte Gerät samt den darin noch befindlichen Materialien zur sofortigen Abholung durch die Firma Schraufstädter bereitzustellen und herauszugeben. Die Firma Schraufstädter ist aber auch berechtigt, die im Gerät befindlichen Materialien am ursprünglichen Aufstellungsort dem Käufer zurückzulassen, wobei sich die Firma Schraufstädter verpflichtet, mit der nach der notwendigen Schnelligkeit möglichen Schonung der Interessen des Käufers hinsichtlich der Ablagerung dieser Materialien vorzugehen.
- 10.) Der Käufer haftet der Firma Schraufstädter für alle Unkosten und Spesen aus derartigen Maßnahmen.

### J – Produkthaftung

Der Käufer verpflichtet sich, der Firma Schraufstädter hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftungspflicht ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hiervon bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für Sachschäden auch mit seinem Kunden – sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind – zu vereinbaren. Der Verkäufer verpflichtet sich, darüber hinaus für den Fall der Weitergabe der Produkte der Firma Schraufstädter an Dritte, dafür Sorge zu treffen, dass er sämtliche, ihn nach dem Produkthaftungsgesetz treffend Schadenersatzpflichten jederzeit befriedigen kann und daher verpflichtet, sich im selben Ausmaß versichert zu halten, wie dies im § 16 PHG 1988 für Hersteller und Importeure vorgesehen ist.

Der Käufer verpflichtet sich, im Fall der Weitergabe der Produkte der Firma Schraufstädter seinem Kunden sämtliche der Firma Schraufstädter beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Fehler der Produkte der Firma Schraufstädter, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekanntgegeben werden, sind der Firma Schraufstädter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

### K – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Teile A-7000 Eisenstadt.

### L – Anzuwendendes Recht

Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

### M – Wirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Lieferbedingungen aus welchen Gründen auch immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Lieferbedingungen am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.